

**Freiheit und Verantwortung als Grundidee des Eingliederungshilferechts
im Bereich der Sozialen Teilhabe beim Wohnen**

Berlin 18./19.9.2025

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Bernzen Rechtsanwälte

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

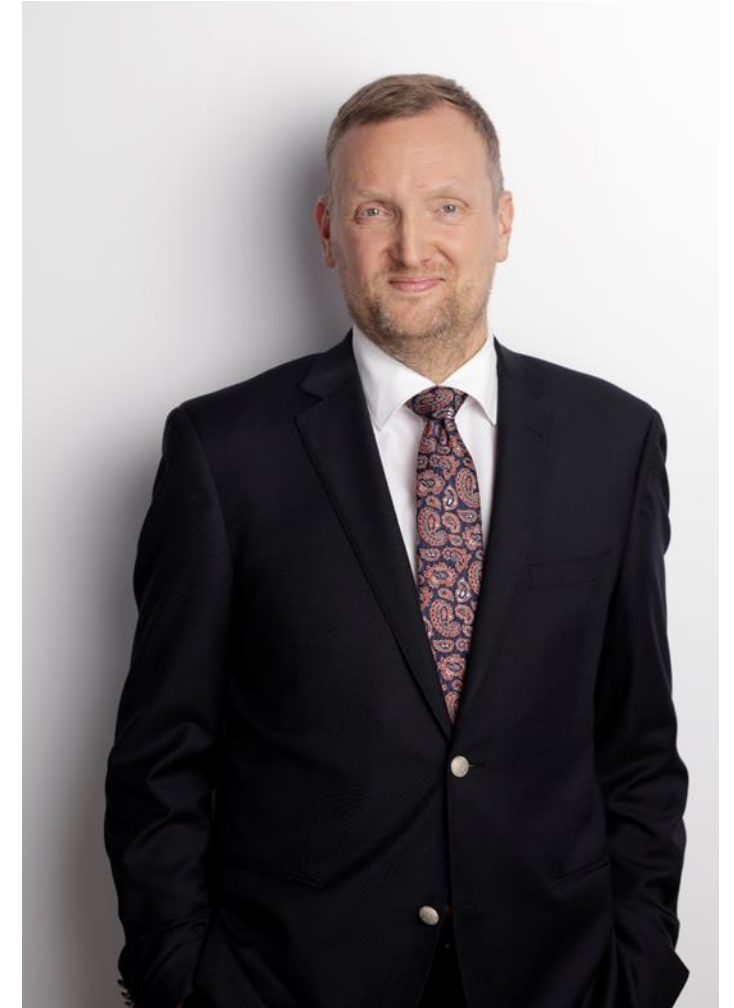
Jurist und Erziehungswissenschaftler, seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Tätigkeit in Aufsichtsräten und Vorständen im gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Bereich, u. a. Mitglied im Vorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe



Die Grundidee im SGB IX

- § 1 Abs. 1 SGB IX
 - „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“
- Ableitungen für eine „moderne Eingliederungshilfe“:
 - Personenzentrierung
 - Bedarf an einem pluralen Angebot (*Wie will ich wohnen?*)
 - Wahlrecht (*Will ich alle mir zustehenden Teilhabeleistungen?*)
 - Befähigung der Leistungsberechtigten zu plausiblen Auskünften zu ihrer Situation und ihren Bedarfen (z. B. www.teilhabeleichtgemacht.de)
- Organisatorische Folgen
 - Erforderlichkeit von Vertragsrecht im SGB IX als Eröffnung eines marktähnlichen Geschehens
 - Notwendigkeit prospektiv individuelle Bedarfe zu denken ohne nachträgliche Ausgleichs zuzulassen („Vorwärts-Rückwärts-Problem“)
 - Erforderlichkeit angebotsbezogener Wirksamkeit jenseits des Einzelfalls zu denken
 - Sicherstellung der Leistungserbringung als zentrale Kategorie im Zusammenwirken von Leistungsträgern und Leistungserbringern

Ein personenzentrierter Startpunkt und der Weg zu einer Vereinbarung

- Was ist der Bedarf einer leistungsberechtigten Person? Was ist ihr Assistenzauftrag?
- Wollen mehrere leistungsberechtigte Personen einen parallelen Assistenzauftrag geben?
- Wollen sie das für eine längere Zeit tun?
- Wie würden diese Personen „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“ der Assistenz beschreiben?
- Was braucht der beauftragte Leistungserbringer, um die Assistenz nach dieser Beschreibung zu ermöglichen?
- Wie kann man diesen Bedarf des Leistungserbringers in Geld ausdrücken?
- Wie kann die Wirksamkeit der Assistenz multiperspektivisch verlässlich beschrieben werden?

Vereinbarungen nach § 131 SGB IX als Rahmen

- *(„Der Rahmen ist nicht das Bild.“)*
- § 131 Abs. 1 (abschließende Regelung):
 - Abgrenzung von Kostenarten und Kostenbestandteilen
 - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen (= pauschalen Entgelten)
 - die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
 - die Höhe der Leistungspauschale
 - die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile
 - die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 - das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
- Im Ergebnis: sehr viel personenunabhängige Prognose
- *(„Man darf auch auf den Rahmen malen“)*

Funktion eines Vertrages nach § 131 SGB IX

- Synchronisation von
 - Sprache
 - Tabellenwerken
 - Rechenwegen
 - Fragemustern
- Kein Ausschluss von
 - personenzentrierten Konzeptionen
 - ergebnisrelevanten Beteiligungen von Leistungsberechtigten
 - wirtschaftlich unkomfortablen Ergebnissen für Leistungsträger oder Leistungserbringer
- Keine Einwirkungen auf den Bedarf an Assistenzleistungen

Die Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

- Ein Vertrag mit zwei Elementen (?)
- 6 notwendige Inhalte des Leistungselements:
 - der zu betreuende Personenkreis,
 - die erforderliche sächliche Ausstattung,
 - Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals sowie
 - soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.
- Entgeltelemente
 - Tagessätze oder
 - Fachleistungsstunden
 - Abweichungsregelung nach § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX (!)

Erweiterung der Handlungsoptionen durch § 132 SGB IX

- *„§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen*
- (1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.
- (2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.
...“
- Abweichung vom System der §§ 123-131 und dessen gedanklichem Kern Menge x Preis
- Praktisch erprobte Grundstruktur
 - grobe Bestimmung einer Gesamtleistungsmenge und eines Gesamtentgelts
 - bei Definition gemeinsamer Ziele und einem validen Monitoring
 - Zahlungsabwicklungsvereinbarung
 - formal vollständig reguläre Vereinbarungen (auch wegen auswärtiger Leistungsträger und Leistungen aus anderen Büchern des SGB)

Zusammenschau

Vereinbarungstyp:	125 klassisch	125 III 4 modifiziert	132 Trägerbudget
Rechtliche Gestaltung:	Leistungs- und strikt leistungsbezogene Vergütungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung und modifizierte Vergütungsvereinbarung	Leistungs- und strikt leistungsbezogene Vergütungsvereinbarung verbunden mit einer Budgetvereinbarung
Fokus:	Genauere Beschreibung von Leistungselementen mit einem erkennbaren Vergütungsbezug	Leistungsvereinbarung verbunden mit einer Entgeltgestaltung unter besonderer Betroffenenbeteiligung	Definition von • Zielperspektiven, • Projektbestandteilen, Selbststeuerung bei Leistungselementen und • Budgethöhe (Zahlungsabwicklungsvereinbarung <u>inter partes</u>)
Vorteile:	Starke Inputorientierung und Marktnähe	• Nähe zu dem bekannten System der Vereinbarungen, • Chance der Orientierung an Vorstellungen der Leistungsberechtigten	• große Gestaltungsfreiheit, • geringe Verwaltungsaufwände, • Chance der Orientierung an Vorstellungen der Leistungsberechtigten
Nachteile:	Desinteresse an • Wirkungen und Wirksamkeit sowie • der Perspektive der Leistungsberechtigten	Verhaftung mit dem System inputorientierter Steuerung	• großer Bedarf an gegenseitigem Vertrauen, • Argumentationsaufwand gegenüber Dritten

Elemente guter Einzelvereinbarungen

- Partizipativer Start in das Vereinbarungsgeschehen mit
 - einer durch Leistungsberechtigte inspirierte Beschreibung von „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“
 - struktureller Sicherung von Personenzentrierung (einschließlich einer strukturellen Sicherung der Veränderbarkeit von individuellen Zielen)
- Freundlicher Umgang mit den Landesrahmenverträgen z. B. durch
 - möglichst weitgehende Nutzung der Sprachregelungen
 - möglichst weitgehende Nutzung der Tabellenwerke und Rechenwege unter Beachtung des § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
- Wirtschaftliche Sicherung der notwendigen Beweglichkeit des Assistenzgeschehens durch
 - wenige, aber steuerungsrelevante Kontrollelemente im Sinne der Herstellung einer gut erträglichen Ungenauigkeit
 - Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Abnahme der Leistungen z. B. durch Quittungen

Leistungserbringung und Zahlungen

- Verpflichtung zur Leistungserbringung aus dem zivilrechtlichen Assistenzvertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer
- ratsam: Bestätigung der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftraggeber („Quittung“ oder „Leistungsbestätigung“)
- direkter Zahlungsanspruch gem. § 123 Abs. 6 SGB IX
- ratsam: autochtone Darstellung der Wirksamkeit
 - multiperspektivisch
 - konkret
 - einfach, d.h. noch zumutbar ungenau

Exkurs Prüfung und Rückzahlung

- gesetzliche Prüfungsverpflichtung
 - der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
 - bei tatsächlichen Anhaltspunkten der Verletzung
 - gesetzlicher Verpflichtungen
 - vertraglicher Verpflichtungen (regelmäßig aus den Assistenzverträgen)
- gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung
 - als Teil des Vertragsrechts
 - mit Vorrang gegenüber Sekundäransprüchen der Leistungsberechtigten (?)
- keine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen
 - bei vollständigen Quittungen
 - und plausibilisierter Wirksamkeit
 - Sperre von Rückzahlungsverpflichtungen

Ein Ausblick

- Menschen mit Behinderungen, die ihre Situation verstehen und ihre Bedarfe kennen, beantragen die Assistenz, die sie haben wollen.
- Leistungsträger bewilligen „einfach, zweckmäßig und zügig“ (§ 9 S. 2 SGB X) die Hilfe.
- Leistungserbringer machen für Menschen mit Behinderungen verstehbare Angebote, die eine echte Auswahl ermöglichen.
- Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger machen die Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die allgemeine Öffentlichkeit verstehbar.

Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN Rechtsanwältin – Partnerin der Sozialwirtschaft
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49-40-8720 996-0 (Markku Burghold)
bernzen@bernzen-partner.de
www.bernzen-partner.de